



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 27. Sitzung des Stadtrates (SR/027/2021)

am Donnerstag, 1. Juli 2021,

16:00 Uhr

**in der Messe Dresden, Halle 3,
Messering 6, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung:

16:00 Uhr

Ende der Sitzung:

22:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Jan Donhauser

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Stephan Kühn

Dr. Peter Lames

Detlef Sittel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger

Ulrike Caspary

Dr. Wolfgang Deppe

Christiane Filius-Jehne

Susanne Krause

Thomas Löser

Andrea Mühle

Dr. Anja Osiander

Agnes Scharnetzky

Tanja Schewe

Robert Schlick

Torsten Schulze

Tina Siebeneicher

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Hans-Joachim Brauns

Matthias Dietze

Ingo Flemming

Mirko Göhler

Manuela Graul

Steffen Kaden

Peter Krüger

Petra Nikolov

Mario Schmidt

Daniela Walter

Silvana Wendt

Fraktion Alternative für Deutschland

Wolf Hagen Braun
Falk Breuer
Harald Gilke
Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski
Bernd Lommel
Monika Marschner
Heiko Müller
Christian Pinkert
Matthias Rentzsch
Dr. Silke Schöps
Uwe Vetterlein
Alexander Wiedemann

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel
Pia Barkow
Dr. Margot Gaitzsch
Katharina Hanser
Magnus Hecht
Anne Holowenko
Tilo Kießling
Jens Matthis
André Schollbach
Tilo Wirtz

SPD-Fraktion

Vincent Drews
Stefan Engel
Dana Frohwieser
Richard Kaniewski
Kristin Sturm
Dr. Viola Vogel

FDP-Fraktion

Christoph Blödner
Franz-Josef Fischer
Holger Hase
Robert Malorny
Holger Zastrow

Dissidenten-Fraktion

Maximilian Aschenbach
Johannes Lichdi
Michael Schmelich
Dr. Martin Schulte-Wissermann

Fraktion Freie Wähler Dresden

Susanne Dagen

Jens Genschmar
Frank Hannig
Torsten Nitzsche

Verwaltungsmitarbeiter
Till Käbsch

Abwesend:

CDU-Fraktion
Anke Wagner

Fraktion DIE LINKE.
Christopher Colditz
Leo Lentz

Schriftführer/-in:

Fr. Gertig
Fr. Ulbrich
Fr. Vetter

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- | | | |
|------------|--|----------------------------------|
| 1 | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse | |
| 2 | Bericht des Oberbürgermeisters | |
| 3 | 4. Einwohnerfragestunde | |
| | per Mail abgesagt, daher nun schriftl. Beantwortung per Mail abgesagt, daher nun schriftl. Beantwortung | |
| 3.1 | Straßenmusik | EWA0039/21 |
| 3.2 | Areal Otto-Dix-Center | EWA0040/21 |
| 3.3 | Straßenverkehr in Naußlitz, Löbtau und Cotta | EWA0041/21 |
| 3.4 | Umleitung zur Langzeitbaumaßnahme Staffelsteinstraße | EWA0044/21 |
| 3.5 | Sachsenbad | EWA0045/21 |
| 3.6 | Fahrgastunterstände Dresden | EWA0047/21 |
| 3.7 | Baugenehmigung für private Pools | EWA0048/21 |
| 4 | Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden - Mandat der Partei DIE LINKE. | V1000/21
beschließend |
| 5 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 6 | Vertagungen letzte Stadtratssitzung am 10./11. Juni 2021 | |
| 6.1 | Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) | A0139/20
beschließend |
| 6.2 | Wiederbelebung der Wirtschaft, des Gastgewerbes und des Mittelstandes in Dresden – Stärkung von Mittelstand und Tourismus | A0088/20
beschließend |
| 6.3 | Evaluation Schulbauleitlinien | A0152/20
beschließend |
| 6.4 | Schutz der Gedenkstätte am Altmarkt vor Verunreinigungen durch | A0133/20 |

	Graffitischmierereien	beschließend
6.5	An die Opfer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erinnern. Gewaltprophylaxe systematisch betreiben.	A0169/21 beschließend
6.6	Wohnungslosigkeit auch zukünftig bekämpfen	A0172/21 beschließend
6.7	Menstruation ist kein Luxus – Für die kostenlose Bereitstellung von Monatshygiene auf städtischen Toiletten	A0187/21 beschließend
6.8	Neue Wohnbauflächen in der Neustadt entwickeln!	A0611/19 beschließend
6.9	Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall	A0051/20 beschließend
6.10	Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln	V0821/21 beschließend
6.11	Umstellung auf Ökostrom bei DREWAG und Stadt voranbringen	A0087/20 beschließend
6.12	Novellierung der Dresdner Gehölzschutzsatzung	A0184/21 beschließend
6.13	Fachkräftesicherungsstrategie für Dresden – transparent, lokal und regional koordiniert	V0475/20 beschließend
7	Änderungsverordnung zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 15. Oktober 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021	V1033/21 beschließend
8	Änderung der Ziffer 1 des Beschlusses des Stadtrates vom 2. Juni 2016 zu V0309/15 "Verkauf eines Grundstückes an der Ringstraße" vertagt 12.5.	V0163/19 beschließend
9	Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes für die Herstellung und den Bau eines Touristischen Fußgängerleitsystems KT 15.6.	V0624/20 beschließend
10	Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2019 BA Kita 22.06.	V0769/21 beschließend
11	Pflege und dauerhafter Erhalt von Historischen Grabstätten auf Dresdner Friedhöfen UK 14.06.	V0858/21 beschließend
12	Wesentliche Änderung der DGH – Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	V0871/21 beschließend

- F 21.06.
- 13** Bebauungsplan Nr. 3048 - Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße **V0879/21
beschließend**
- hier:
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung
- 14** Ergänzungssatzung Nr. 446, Dresden-Pieschen Nr. 1, Hubertusstraße **V0887/21
beschließend**
- hier:
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung
- 15** Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten **V0918/21
beschließend**
- 16** Teilweise Aufhebung der Zweckbindung für das verfügbare Ankaufsbudget der WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG **V0939/21
beschließend**
- 17** Beflaggung des Neuen Rathauses Dresden mit der Mottoflagge „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ am 5. September (Tag der jüdischen Kultur), 9. November (Reichspogromnacht und 20 Jahre Dresdner Synagoge) und 11. Dezember (Jahrestag Edikt von 321) **V0954/21
beschließend**
- 18** Anmietung von Wohnungen für besondere Bedarfsgruppen mit Aufenthaltsstatus Gestattung bzw. Duldung **A0191/21
beschließend**
- 19** Aufarbeitung der Gewaltereignisse im Zusammenhang mit dem Aufstieg der SG Dynamo Dresden und Aufforderung zur Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzepts zur Unterbindung von Gewalt und Extremismus im Umfeld des Vereins **A0229/21
beschließend**
- 20** Umplanung Magdeburger Straße: Zwei MIV-Spuren reichen - Straßen für Alle durch rationale Verkehrsplanung
vert. 15.10.20 **A0613/19
beschließend**
- 21** Information über die eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2020 **V0797/21
zur Information**

öffentlich

Herr Erster Bürgermeister Sittel eröffnet die 27. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgemäße Ladung fest.

Er informiert, dass der Sächsische Städte- und Gemeindetag in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern darauf hingewiesen habe, dass bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 kein Bedarf gesehen werde, bei kommunalen Gremiensitzungen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung anzuordnen.

Aus diesem Grund werde man auch bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien auf die Anordnung einer Mund-Nasenbedeckung verzichten. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann am Platz abgenommen werden. In den übrigen Räumen der Messe gilt jedoch weiterhin das Hygienekonzept der Messe Dresden GmbH, sodass bei Sitzungsunterbrechungen und in der Pause eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Ohne Debatte werden im öffentlichen Teil der Sitzung die TOPs 7, 10, 12, 13 und 14 behandelt. Die Tagesordnungspunkte 6.1, 6.2, 6.5, 6.7, 6.9 und 8 werden von der heutigen Tagesordnung genommen. Der Antrag unter TOP 20 wurde von der einreichenden Fraktion zurückgezogen.

Frau Stadträtin Scharnetzky beantragt für den TOP 17 Rederecht für Frau Hildegard Stellmacher (christlich-jüdische Gesellschaft). Der TOP soll im Anschluss an die Pause aufgerufen werden.

Herr Stadtrat Drews beantragt die Vertagung des TOP 16.

Herr Stadtrat Engel bittet den TOP 15 im Anschluss an den TOP 17 zu behandeln.

Herr Stadtrat Ladzinski bittet um eine Schweigeminute für das Attentat in Würzburg.

Herr Stadtrat Wirtz spricht gegen die Vertagung des TOP 16.

Herr Stadtrat Genschmar informiert, in der Sitzung des Kriminalpräventiven Rat am 30. Juni 2021 habe es Informationen rund um das Fußballspiel von Dynamo Dresden vom 16. Mai 2021 gegeben. Auf Grund dessen beantragt er die Vertagung des TOP 19 und die Rücküberweisung des Antrags in den Ausschuss für Sport und den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen).

Herr Stadtrat Schulze spricht gegen die Vertagung des TOP 19.

Frau Stadträtin Scharnetzky beantragt eine Schweigeminute zum Todestag von Marwa El Sherbini.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Frau Hildegard Stellmacher (christlich-jüdische Gesellschaft) zum TOP 17 und der Behandlung des TOP's nach der Pause mehrheitlich zu.

Der Stadtrat lehnt die Vertagung des TOP 16 mit 10 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der Behandlung des TOP 15 im Anschluss an den TOP 17 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat lehnt die Vertagung und Verweisung des TOP 19 in den Ausschuss für Sport und den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 21 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Herr Erster Bürgermeister Sittel informiert, dass das Instrument einer Schweigeminute ein sehr wichtiges und bedeutsames Signal ist. Die beiden konkret benannten Anlässe spielen für die Stadtgesellschaft eine große Rolle. Ihm sei es jedoch wichtig, dass das starke Signal einer Schweigeminute nicht in die Mühlen von politischen Meinungsverschiedenheiten kommen lassen. Die Anregungen der Schweigeminuten möchte er nicht aufnehmen, um kein unabgestimmtes Signal (Schweigeminuten werden sonst im Ältestenrat abgestimmt) zu setzen.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung mit 64 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Herr Stadtrat Hannig gibt eine persönliche Erklärung zu seiner Ablehnung gegen die Tagesordnung ab.

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr **Erster Bürgermeister Sittel** gibt folgenden in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates vom 10. Juni 2021 gefassten Beschluss bekannt:

- Vereinbarung einer außertariflichen Vergütung für die Ressortleitung Personal des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden

2 Bericht des Oberbürgermeisters

3 4. Einwohnerfragestunde

per Mail abgesagt, daher nun schriftl. Beantwortung per Mail abgesagt, daher nun schriftl. Beantwortung

3.1 Straßenmusik Wendt, Elisa

EWA0039/21

erledigt

3.2 Areal Otto-Dix-Center Köcher, Thomas

EWA0040/21

erledigt

- 3.3 Straßenverkehr in Naußlitz, Löbtau und Cotta** **EWA0041/21**
Dr. Buchholz, Bernd

erledigt

- 3.4 Umleitung zur Langzeitbaumaßnahme Staffelsteinstraße** **EWA0044/21**
Merten, Ina

erledigt

- 3.5 Sachsenbad** **EWA0045/21**
Jansen, Bärbel

erledigt

- 3.6 Fahrgastunterstände Dresden** **EWA0047/21**
Günther, Simone

erledigt

- 3.7 Baugenehmigung für private Pools** **EWA0048/21**
Reinisch, Martin

erledigt

- 4 Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer** **V1000/21**
Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landes- **beschließend**
hauptstadt Dresden - Mandat der Partei DIE LINKE.

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Dr. Frank Urban aus dem Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Blasewitz der Partei DIE LINKE.

Herr Marcus Bartusch

für Herrn Dr. Frank Urban gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz nachrückt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

6 Vertagungen letzte Stadtratssitzung am 10./11. Juni 2021

**6.1 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) A0139/20
beschließend**

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

**6.2 Wiederbelebung der Wirtschaft, des Gastgewerbes und des Mittelstandes in Dresden – Stärkung von Mittelstand und Tourismus A0088/20
beschließend**

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

**6.3 Evaluation Schulbauleitlinien A0152/20
beschließend**

Frau Stadträtin Apel bringt den interfraktionellen Antrag ein. Der Antrag wurde in den Fachausschüssen diskutiert, die Änderungsvorschläge wurden im Nachgang in einem gemeinsamen Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke. eingearbeitet. Sie stellt diesen inhaltlich kurz vor.

Frau Stadträtin Frohwieser bringt den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion ein. Da sich das Schulsystem in den vergangenen Jahren weiterentwickelt habe, sei es wichtig, dass alle Schularten einbezogen werden. Der Geltungsbereich solle daher auf alle in Dresden existierende in Schularten ausgedehnt werden.

Herr Stadtrat Nitzsche betont die Wichtigkeit der Evaluation von Leitlinien, um die Entwicklungen und Erfordernisse auf die aktuellen Bedürfnisse anpassen zu können. Er geht auf einzelne Punkte wie die Hitzeanpassung und Lüftung in den Schulen ein und erläutert in diesem Zusammenhang die Schwerpunkte des Änderungsantrages der Fraktion Freie Wähler.

Herr Stadtrat Lichdi bringt den Ergänzungsantrag der Dissidenten-Fraktion ein und erläutert die dringende Notwendigkeit von Luftfiltern in den Schulen. Besonders mit Blick auf eine drohende vierte Welle der Corona-Pandemie seien diese Luftfilter wichtig, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Herr Oberbürgermeister Hilbert weist darauf hin, dass er den von der Dissidenten-Fraktion eingebrachten Ergänzungsantrag als rechtswidrig ansehe, da dieser nicht dem inhaltlichen Thema entspreche. Er werde bei einer Zustimmung Widerspruch einlegen. Eine Entscheidung über Luftfilter sollte im Fachausschuss vorberaten werden, da aus einigen Bundesländer bekannt sei, dass keine guten Erfahrungen mit Filtern gemacht wurden. Herr Bürgermeister Dohnhauser werde diese Angelegenheit im Ausschuss für Bildung aufgreifen.

Herr Stadtrat Fischer geht auf die Einzelheiten des Antrages ein und sieht hier keine Notwendigkeit einer Evaluierung, da viele Punkte bereits anlaufen, wie zum Beispiel die Digitalisierung von Schulen. Hinsichtlich der Beschleunigung von Schulbauprojekten sehe er den Stadtrat als Bremse. Viele Wünsche werden lange debattiert, was eine Verzögerung zur Folge habe. Die FDP-Fraktion schlägt vor, dass dieser Antrag in einzelne Anträge formuliert werde, denn damit könnte man sich ausführlich mit den einzelnen Punkten befassen. Die FDP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab.

Herr Stadtrat Lichdi geht auf die Aussage von Herrn Oberbürgermeister Hilbert ein. Laut Geschäftsordnung des Stadtrates sei ein Ergänzungsantrag dann zulässig, wenn er den Gegenstand des Verhandlungsgegenstandes trifft. Da hier von der Ausstattung der Schule beraten werde, sei der Antrag der Dissidenten-Fraktion zulässig. Des Weiteren bittet er um Auskunft, welche Städte schlechte Erfahrungen mit Luftfiltern gemacht haben, da sehr viele Städte durch Eigeninitiative Filter in Schulen einbauen. Weiterhin geht er auf die Schulpräsenz in Schulen ein. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass eine Schulpräsenz nicht zwingend notwendig sei, um Wissen zu vermitteln. Wenn die Gesundheit gefährdet sei, sollte das Recht des Staates auf Präsenzunterricht entfallen.

Herr Stadtrat Nitzsche betont, dass Schüler*innen die Gemeinschaft in den Schulen benötigen und man aus diesem Grund versucht habe, die Schulen so lange es geht offen zu halten.

Herr Stadtrat Dietze ist der Meinung, dass es sich nach einigen Jahren lohne, die Schulbauleitlinien zu betrachten. Jedoch immer in Maßen, da die Mittel für Schulbaumaßnahmen weiterhin begrenzt seien. Ziel sollte eine dynamische Anpassung an die aktuellen Bedarfe sein. Er widerspricht der Aussage von Herrn Stadtrat Lichdi, da der Präsenzunterricht besonders wichtig für die Schüler*innen sei. Digitalunterricht sei wichtig als Ergänzung, könne jedoch dem Unterricht

vor Ort nicht gerecht werden. Er bittet um eine fachliche Einschätzung des Bürgermeisters für Bildung und Jugend hinsichtlich des Antrages.

Frau Stadträtin Scharnetzky ist ebenfalls der Ansicht, dass es sinnvoll sei die Standards des Schulbaus nach einiger Zeit zu überprüfen. Besonders in Sachen Lärmschutz müsse nachjustiert werden. Den Änderungsantrag der SPD-Fraktion könne man folgen, da es wichtig sei, dass man alle Schularten einbinde. Allerdings sei es notwendig, dass genügend Schulen gebaut werden. Dahingehend bemängelt sie die langsame Arbeit seitens der Verwaltung. Sanierungen oder Neubau von Schulen ruhen und werden trotz Beschluss nicht umgesetzt. Hinsichtlich der Luftfilter arbeitet die Verwaltung gemeinsam mit den Mitgliedern im Bildungsausschuss eng zusammen, um Lösungen zu finden. Sie bittet ebenfalls Herrn Bürgermeister Donhauser dazu eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

Sie bittet vor der Abstimmung um eine kurze Auszeit.

Herr Stadtrat Breuer begrüßt den Antrag mit den Ergänzungen der CDU-Fraktion. Ein Kritikpunkt sei jedoch der vierte Anstrich im Punkt b). Es gebe bereits eine gesetzliche Pflicht, barrierefreie Toiletten in Schulen einzubauen. Dies müsse nicht evaluiert oder vorgegeben werden. Des Weiteren sehe er keinen Handlungsbedarf für diskriminierungsfreie Toiletten. Eine gemeinsame Nutzung lehne er zum Schutz der Privatsphäre und Intimität ab. Er bittet darum, dass über diesen Punkt separat abgestimmt werde.

Frau Stadträtin Frohwieser spricht sich für die Luftfilter in Schulen aber auch für den Präsenzunterricht aus. Diese beiden Themen sollten nicht verknüpft, sondern unabhängig voneinander betrachtet werden.

Herr Bürgermeister Donhauser merkt an, dass das Thema Luftfilter im Ausschuss bereits besprochen wurde. Er bittet zukünftig darum, dass man sich bei Problemen direkt an ihn wendet, um schnell eine Lösung zu finden. Dem Antrag der Dissidenten-Fraktion fehlt die Deckungsquelle für die Anschaffung der Luftfilter. Er schlägt vor, im kommenden Ausschuss darüber zu beraten. Es gebe eine Vielzahl an neugebauten und sanierten Schulen, die dahingehend nicht aufgerüstet werden müssen. Er weist darauf hin, dass dies nicht nur für Schulen betrachtet werden müsse, sondern auch in Kindertagesstätten von Bedeutung sei.

Herr Stadtrat Schmelich stellt einen Geschäftsordnungsantrag. Er bittet den Oberbürgermeister um eine Klarstellung, wie mit dem Ergänzungsantrag der Dissidenten-Fraktion verfahren werde. Er richtet sich an Herrn Bürgermeister Donhauser, ob bis zum Herbst 2021 Schritte eingeleitet werden, die teilweise die Ziele des Antrages erreichen.

Herr Bürgermeister Donhauer teilt mit, dass man den Sachverhalt prüfen werde und besonders bei den Grundschulen schauen wird, ob es Erfordernisse einer entsprechenden Nachrüstung gebe.

Herr Oberbürgermeister Hilbert ergänzt, dass er bei einer Beschlussfassung des Ergänzungsantrages der Dissidenten-Fraktionen die Rechtswidrigkeit prüfen und widersprechen werde.

- Auszeit -

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich zu.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag der Dissidenten-Fraktion mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt dem ergänzten federführenden Ausschussbericht (Ausschussbericht modifiziert - das Datum wird redaktionell auf den 31.10.21 geändert) ohne b) des vierten Anstrichs mit 60 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt b) im vierten Anstrich des federführenden Ausschussberichtes mit 49 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

die vor fünf Jahren erarbeitete und verabschiedete Schulbauleitlinie fortzuschreiben und das Ergebnis dem Stadtrat bis 30.03.2022 zum Beschluss vorzulegen. Dabei ist die Schulbauleitlinie auch insoweit weiterzuentwickeln, dass ihr Geltungsbereich unter Wahrung der jeweils besonderen Anforderungen auf alle in Dresden existierenden Schularten ausgedehnt wird und Planungskriterien soweit unter Wahrung der spezifischen Anforderungen individueller Planung möglichst nicht nur für Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien definiert werden. Als Grundlage dafür

a) soll anhand der seit Beschluss der Dresdner Schulbauleitlinien bis November 2020 geplanten oder realisierten Schulbau- und Schulsanierungsprozesse – insbesondere dann, wenn von der Schulbauleitlinie abgewichen wurde – exemplarisch pro Schulart überprüft werden, ob anhand der bisherigen Erfahrungen die Schulbauleitlinie überarbeitet, ergänzt bzw. erweitert werden muss, z.B. hinsichtlich:

- Beschleunigung: Wie können Schulbauprojekte und Planungsprozesse so beteiligungsorientiert wie nötig und so effizient wie möglich gestaltet werden, um den Anforderungen einer zügigen Umsetzung gerecht zu werden?
- Lärmreduktion: Welche Maßnahmen können zur Optimierung der Raumakustik und Vermeidung übermäßiger Lärmbelastigung in den Gebäuden ergriffen werden, insbesondere in den Pausen- und Gemeinschaftsräumen wie bspw. Mensen?
- Hitzeanpassung: Welche Maßnahmen können bezüglich zu hoher Raumtemperaturen während der Schulzeit im Sommer unternommen werden?
- Lüftung: Welche Maßnahmen können zur besseren Durchlüftung der Unterrichtsräume etabliert werden?

b) und sollen aktuelle Veränderungen der bildungspolitischen Rahmenbedingungen oder gesetzlicher Grundlagen berücksichtigt werden, wie z.B.:

- Welche Veränderungen an den Raumkonzepten erfordern das seit dem 1. August 2020 gültige Schulgesetz und andere Anpassungen der sächsischen Schulpolitik (z.B. die Möglichkeit von Gemeinschaftsschule und Oberschule+, Tätigkeit weiteren Per-

sonals wie Schulsozialarbeiter*innen, Praxisberater*innen, Schül*innen, Schulverwaltungsassistent*innen in den Schulen)?

- Die grundlegende Überarbeitung und Anpassung an die Anforderungen zeitgemäßer Nutzung des digitalen Raumes, moderner medienpädagogischer Anforderungen digitaler Schule im Kapitel 4.1.4.3. „Informationstechnischer Bereich“ der Schulbauleitlinien.
- Wie können Bedingungen geschaffen werden, welche die Umsetzung von Maßnahmen des Infektionsschutzes erleichtern (z.B. ausreichend Waschmöglichkeiten in Eingangsbereichen und Klassenräumen)?
- Wie kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 2017 und die daraus folgende Reform des Personenstandsgesetzes von 2018 umgesetzt werden bspw. durch eine Ergänzung barriere- und diskriminierungsfreier Toiletten?
- Welche Anpassungen sind in der Dresdner Schulbauleitlinie erforderlich, um die fachlichen Empfehlungen für eine bildungsfördernde Freiraumgestaltung in Kindertageseinrichtungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 21.6.2018 auch in der Gestaltung der Schulfreiflächen einfließen zu lassen?

Sollte dafür verwaltungsseitig eine – ggf. auch externe – Evaluation sinnvoll erscheinen, wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich hierfür mit einer Stiftung (z.B. Montag Stiftung) zu verständigen, eine Förderung seitens Freistaat oder Bund einzuwerben oder bis 31.10.2021 einen Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

punktweise Abstimmung mit Änderung

6.4 Schutz der Gedenkstätte am Altmarkt vor Verunreinigungen durch Graffitischmierereien

**A0133/20
beschließend**

Frau Stadträtin Dr. Schöps bringt den Ersetzungsantrag der AfD-Fraktion ein. Man fordere mit dem vorliegenden Antrag geeignete Maßnahmen der Verwaltung, um die Gedenkstätte auf dem Altmarkt vor Beschädigungen zu schützen. Eine schnelle Beseitigung von Graffiti Schmierereien trage dazu bei, das angestrebte Ziel, die öffentlichkeitswirksame und anhaltende Beurkundung von Hass und Verachtung gegenüber den Bombenopfern, zu vereiteln. Sie bittet um Zustimmung zum Ersetzungsantrag.

Herr Stadtrat Aschenbach spricht sich gegen den Antrag der AfD-Fraktion aus.

Herr Stadtrat Dr. Brauns findet, es sei ein Bärendienst, welchen die AfD-Fraktion mit diesem Antrag den Opfern der Bombenangriffe erwiesen habe. Es bestehe kein Zweifel daran, dass die Schmierereien an der Gedenkstätte nicht sein dürfen. Genau dies habe man vor über einem Jahr mit dem Antrag „Graffiti-Schmierereien nachhaltig und wirkungsvoll bekämpfen“ beschlossen.

Dieser Antrag sei aus diesem Grund nicht notwendig, deshalb werde die CDU-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag der AfD-Fraktion mit 14 Ja-Stimmen, 47 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der ablehnenden federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 50 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 12 Nein 50 Enthaltung 0

**6.5 An die Opfer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erinnern.
Gewaltprophylaxe systematisch betreiben.**

**A0169/21
beschließend**

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

6.6 Wohnungslosigkeit auch zukünftig bekämpfen

**A0172/21
beschließend**

Herr Stadtrat Drews geht auf die Diskussion im Ausschuss für Soziales und Wohnen ein und bedankt sich für die konstruktive Diskussion. Aus dieser sei der Ersetzungsantrag entstanden, welcher nun die Grundlage der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen sei.

Frau Stadträtin Siebeneicher unterstützt die lobenden Worte für die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen und geht auf die Wichtigkeit des Antrags ein.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein aufsuchendes Angebot zur Unterstützung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Dresden im Haushaltsjahr 2021/2022 zu sichern.

1. Die Kontakt- und Beratungsstellen der Radebeuler Sozialprojekte gGmbH {Sozialraum West), der Gemeinnützigen Gesellschaft Striesen Pentacon e. V. (Sozialraum Süd) und des Diakonischen Werks - Stadtmission Dresden gGmbH (Sozialraum Nord) werden im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von jeweils 0,5 VZÄ für ein aufsuchendes Angebot in der Wohnungsnotfallhilfe in Dresden, aus Rücklaufmitteln, ausgestattet.
2. Das aufsuchende Angebot richtet sich an jene wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, bei denen aus unterschiedlichen Gründen das reguläre Hilfesystem nicht greift. Zur Überwindung der Situation ist eine aktive und aufsuchende Ansprache derer nötig, die bislang nicht in der Hilfestruktur der Wohnungsnotfallhilfe ankommen. Durch aufsuchende Hilfen sollen die Menschen Informationen zu bestehenden Hilfen erhalten und sozialarbeiterisch an die Hilfsangebote herangeführt werden.
3. Es handelt sich hierbei um ein Modellprojekt, das zunächst bis 2022 befristet ist. Im September 2022 erfolgt durch die Träger ein Evaluationsbericht. Im Rahmen der Fortschreibung des Wohnungsnotfallhilfekzeptes wird darüber entschieden, ob das Projekt verstetigt werden soll.
4. Durch die Vernetzung der vorhandenen, geförderten Angebotsstrukturen (Tagestreffs, Kontakt- und Beratungsstellen, Übergangswohnheime) sollen weitere Duschmöglichkeiten für wohnungslose Menschen erschlossen werden. Die Strukturen sind so auszubauen, dass jeden Tag Duschmöglichkeit für mindestens vier Stunden in den Sozialräumen zur Verfügung stehen.
5. Das geförderte Projekt „Beratung von EU Bürgern" der Gemeinnützigen Gesellschaft Striesen Pentacon e. V. soll die Bedarfslagen und die zahlenmäßige Entwicklung von EU-Bürger*innen abbilden und eventuelle Bedarfe in der Fortschreibung des Fachplanes einbringen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 58 Nein 0 Enthaltung 8

6.7 Menstruation ist kein Luxus – Für die kostenlose Bereitstellung von Monatshygiene auf städtischen Toiletten

**A0187/21
beschließend**

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

6.8 Neue Wohnbauflächen in der Neustadt entwickeln!

**A0611/19
beschließend**

Frau Stadträtin Siebeneicher erklärt, dass man mit diesem Antrag eine zusätzliche Bebauung im Stadtteil möglich machen wolle. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum sei weiterhin groß, denn die Dresdner Neustadt als Wohnviertel ist beliebt und wächst. Der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gehe es mit diesem Antrag um zwei unbebaute Flächen entlang der Königsbrücker Straße. Sie hofft auf eine Zustimmung zum Ersetzungsantrag, welcher folgend eingebracht wird. Sie erklärt, dass der Kern des Ursprungsantrages auch bei Zustimmung zum Ersetzungsantrag erhalten bleibe.

Herr Stadtrat Schmidt bringt den interfraktionellen Ersetzungsantrag ein und erläutert die wesentlichen Änderungen zum Ursprungsantrag. Er erklärt, dass die CDU-Fraktion dem Ursprungsantrag nicht zugestimmt hätte. Den interfraktionellen Ersetzungsantrag trage die CDU-Fraktion mit und werde ihre Zustimmung erteilen.

Herr Stadtrat Nitzsche erklärt, dass die Fraktion Freie Wähler den Wohnungsbau direkt neben einem Gewerbebetrieb für problematisch halte. Grundsätzlich müsse man sich die Frage stellen, ob man innerstädtisch in diesen Größenordnungen weiter bauen wolle. Er teilt mit, dass die Fraktion Freie Wähler dem Antrag nicht zustimmen werde.

Herr Stadtrat Wirtz hält es für illusorisch, dass man diesen Antrag umsetzen könne. Er erläutert detailliert die Gefahren, welche der Antrag hervorbringe und geht auf die Widersprüche ein, welche der Antrag in sich habe. Damit man eine Entwicklungsperspektive habe, werde die Fraktion DIE LINKE. dem Ersetzungsantrag zustimmen.

Herr Stadtrat Drews teilt die Aussagen von Frau Stadträtin Siebeneicher und Herrn Stadtrat Schmidt. Er hält es für absolut sinnvoll die benannten Flächen zu sortieren und einen Bebauungsplan darüber zu legen. Für die SPD-Fraktion sei klar, dass dieser Planungsprozess ausschließlich unter Beteiligung der Anlieger*innen, Eigentümer*innen, der Bürger*innen die im Umfeld leben und natürlich dem ansässigen Unternehmen auf dem Areal stattfinden könne. Die Planungshoheit liege bei der Stadt und diese müsse man ausüben. Man müsse sich die Frage stellen, was ist das richtige in der Entwicklung dieser Areale für die Stadt. Er wirbt um Zustimmung zum interfraktionellen Ersetzungsantrag.

Herr Stadtrat Lichdi geht auf die Vorgeschichte und den Lauf des Antrages ein. Er hält es für erfreulich, dass man diesen Antrag wahrscheinlich heute beschließen werde. Die Aussagen von Herrn Stadtrat Nitzsche widerlegt er. Er macht deutlich, dass keinerlei Anlass bestehe jetzt Probleme zu suchen. Im Gegenteil, er halte es für einen großen Erfolg, dass man fraktionsübergreifend diese Lösung gefunden habe.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann erläutert, dass man mit diesem Antrag aktiv den Planungsprozess anschieben wolle, wohlwissend das dieser Jahre dauern werde. Weiterhin be-

schließe man, dass vor dem Aufstellungsbeschluss den Bürger*innen die Planungen vorgestellt werden. Er wirbt ebenfalls um Zustimmung zum Ersetzungsantrag.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Ersetzungsantrag mit 45 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sowie dem Stadtbezirksbeirat Neustadt für folgende Flächen Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne unverzüglich vorzulegen:
 - a. für die Fläche nordöstlich des Hauses Königsbrücker Straße 6a, östlich der Königsbrücker Straße, südlich der Katharinenstraße und westlich der Bebauung an der Alaunstraße (Gelände DENTAL-Kosmetik) mit folgenden Planungszielen:
 - Erhalt des Gewerbebetriebs der DENTAL-Kosmetik GmbH @ Co. KG am jetzigen Standort
 - Errichtung mehrgeschossiger Mietwohnungen unter Berücksichtigung des kooperativen Baulandmodells und Nutzung von Flächenpotenzialen für Wohnungsbau durch die WiD
 - Sanierung und angemessene, auch öffentliche und kreativ-kulturelle Nutzung (z.B. durch gemeinwohlorientierte Akteure) der denkmalgeschützten Villen des 19. Jahrhunderts an der Königsbrücker Straße sowie der beiden Mehrfamilienhäuser auf der Katharinenstraße
 - Schaffung eines Kleinparks mit Großgrün im Bereich zwischen den Platanen und dem Durchgang zwischen Alaunstraße und Königsbrücker Straße mit Spiel- und Sportmöglichkeiten und fußläufigen Durchwegungen
 - Schaffung von Flächen für eine Nutzung als Stadt-Gemeinschaftsgarten (urban gardening)
 - b. für die Fläche nördlich der Stetzscher Straße, östlich der Neubebauung hinter der Dr. Friedrich-Wolf-Straße, westlich des Postgebäudes sowie südlich der Lößnitzstraße (Gelände hinter der alten Post) mit folgenden Planungszielen:
 - Errichtung mehrgeschossiger Mietwohnungen unter Berücksichtigung des kooperativen Baulandmodells
 - Schaffung öffentlicher durchgrünter fußläufiger Durchwegungen von und zur Königsbrücker Straße
 - Erhalt vorhandener kultureller Nutzungen
2. die Planungen in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorzunehmen und die Interessen der Eigentümer angemessen zu berücksichtigen. Die Planungen sollen im Rahmen einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 45 Nein 21 Enthaltung 0

6.9 Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall**A0051/20
beschließend****Beschluss:**

Vertagung

6.10 Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln**V0821/21
beschließend**

Frau Stadträtin Ahnert bringt den Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion ein und erläutert diesen.

Herr Stadtrat Dr. Deppe stellt den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor und begründet diesen.

Herr Stadtrat Lommel erläutert, dass mit der Vorlage erzielt werden soll, dass die Stadtverwaltung EU-Gelder aus Brüssel als Zuschüsse für Stadtprojekte akquirieren soll. Dies würde bedeuten, dass die EU mitbestimme, welche Gelder die Stadt bekomme und welche Projekte umgesetzt werden können. Die AfD-Fraktion wolle jedoch wieder mehr Selbstbestimmung. Die Stadt soll selber entscheiden, wo und was in der Stadt entwickelt werden soll. Dem Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion könne man zustimmen, dem Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen jedoch nicht.

Herr Stadtrat Wirtz informiert, dass die Beantragung von Städtebauförderung eine hoch fachliche Angelegenheit sei. Die Mitarbeiter*innen im Stadtplanungsamt identifizieren die Förderprogramme und kennen die Bedarfe, um passgenau die Förderungen beantragen zu können. Er halte es für unverantwortlich, in den Arbeiten der Mitarbeiter*innen vom Stadtplanungsamt Änderungen vorzunehmen. Die Fraktion DIE LINKE. stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zu.

Herr Stadtrat Engel erklärt, dass die SPD-Fraktion dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegenüber sehr skeptisch sei. Er bittet um eine Einschätzung der Verwaltung gegenüber des Änderungsantrags der CDU-Fraktion.

Herr Bürgermeister Kühn weist darauf hin, dass vielfältige Nutzungen gewünscht seien, die jedoch schwer unter einen Hut zu bringen seien. Bei dem gesamten Areal um die Operette habe man insbesondere für das Thema Wohnungsbau Erschließungsprobleme. Im Bestand habe man Sportplätze, die zum Teil unmittelbar an den Funktionsgebäuden anliegen und Erweiterungs-

und Entwicklungsbedarf haben. Sportliche Nutzungen und die Frage einer Wohnbebauung stehen hinsichtlich der Lärmimmissionen im Konflikt zueinander. Ziel sei es, dass Kopfgebäude einer gemeinwohlorientierten Nutzung zuzuführen. Auch hier müsse geklärt werden, ob die unterschiedlichen Nutzungsfunktionen zusammenpassen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion mit 34 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 17 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der ergänzten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt die Gebietsumgriffe und grundlegenden Entwicklungsstrategien der möglichen neuen Fördergebiete der Stadterneuerung entsprechend Anlagen 1 und 2 der Vorlage.
2. Der Stadtrat bestätigt die Grobkonzepte für künftige Fördergebiete der Stadterneuerung in der Fassung als Handlungsrahmen für die Stadtteilentwicklung gemäß Anlage 3 der Vorlage.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, Fördermittel für die weitere Entwicklung der Gebiete zu akquirieren und ab 2021 schrittweise die Neuaufnahme der beschlossenen Gebiete in geeignete Förderprogramme der Stadterneuerung zu beantragen.
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, zur Sicherung des Förderrahmens den erforderlichen städtischen Eigenmittelanteil innerhalb des Durchführungszeitraumes bereitzustellen. Die Einordnung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Finanzplanbudgets des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Stadtplanungsamt im Zuge der zukünftigen Haushaltsplanungen.
5. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, zu prüfen und zu berichten, inwiefern der Gebietsumgriff der Rahmenplanung Nr. 787 Seidnitz/Tolkewitz als eigenständiger Antrag oder in Erweiterung des Antrages zur Stadterneuerung Altgruna in die Förderkulisse passen würde. Dazu sind die Defizite und Entwicklungsperspektiven im Gebietsumgriff zu beschreiben und Lösungsansätze zu benennen. Bei Eignung ist ein Förderantrag zu stellen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2021 dem Stadtrat und dem Stadtbezirksbeirat Leuben die Machbarkeitsstudie für die Entwicklung des Areals der ehemaligen Operette vorzulegen und dabei die Wirtschaftlichkeitsprüfung für eine Wohnbebauung durch einen Investor sowie die städteplanerischen Überlegungen zur Entwicklung / Bebauung des Areals - unter Berücksichtigung der Belange des Sports - offenzulegen. Im Rahmen

der weiteren Ausarbeitung des Feinkonzeptes ist die Bürgerbeteiligung nachzuholen und der Stadtbezirksbeirat kontinuierliche in die Planungen einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 55 Nein 0 Enthaltung 12

6.11 Umstellung auf Ökostrom bei DREWAG und Stadt voranbringen

**A0087/20
beschließend**

Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch stellt den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt, aufgrund von Beratungsbedarf, zu vertagen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung mit 32 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen ab.

Herr Stadtrat Dr. Deppe bringt den interfraktionellen Ersetzungsantrag ein und erläutert die einzelnen Punkte des Antrages. Er geht auf das Thema der Mehrkosten ein und stellt verschiedene Aussagen klar. Er sagt, dass der Klimawandel massiv vorschreite und man sich hier im Stadtrat über seine Verantwortung klar sein müsse. Man müsse mit den vorhandenen Mitteln den Klimaschutz voranbringen, deshalb bittet er um Zustimmung zum vorliegenden interfraktionellen Ersetzungsantrag.

Herr Stadtrat Ladzinski kritisiert den eingebrachten Antrag und begründet die Kritik. Damit setze man die Versorgungssicherheit der Stadt Dresden aufs Spiel. Wind- und Solarenergie seien nicht in der Lage den Grundlastbedarf einer Großstadt wie Dresden und seiner Industrie abzudecken. Hochtechnologiestandorte mit komplexen Fertigungs- und Produktionsprozessen wie es sie in Dresden gebe, seien inkompatibel mit einer unsicheren Stromversorgung. Weiterhin gebe es bei dem vorliegenden Antrag erheblichen Interpretationsspielraum, es sei nicht klar, ob es um 100 Prozent Stromerzeugung gehe oder um den Zukauf von Ökostromzertifikaten. Er bittet den Einreicher dazu um Klarstellung. Die AfD-Fraktion werde den vorliegenden Antrag ablehnen.

Frau Dr. Gaitzsch stellt sich die Frage, warum teile des Rates dem Antrag nicht zustimmen können. Es gebe Beschlüsse der Regierung, welche man als verbindlich ansehen müsse. Man müsse global denken und regional handeln. Sie bittet darum, dem Antrag zuzustimmen und so gemeinsam einen Schritt in die Zukunft zu gehen.

Herr Stadtrat Engel findet, dass ein Handeln notwendig sei. Er erklärt, warum das Handeln nicht nur aus klimapolitischen Gründen wichtig sei, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen. Er geht auf die Aussagen von Herrn Stadtrat Ladzinski ein und widerlegt diese. Er wirbt um Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Herr Stadtrat Blödner erläutert die zwei wichtigsten Probleme, welche der eingereichte Antrag habe. Der eingereichte Ersetzungsantrag mache einiges leichter, die grundlegenden Probleme jedoch bleiben. Er geht detailliert auf die zwei angesprochenen Probleme ein. Die FDP-Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Herr Stadtrat Lichdi teilt mit, dass die Dissidenten-Fraktion dem Antrag zustimmen werde. Er geht auf die inhaltlichen Punkte des Antrages ein. Die Haltung der CDU-Fraktion zum vorliegenden Antrag könne er nicht nachvollziehen und erläutert die Gründe dafür.

Die Aussagen von Herrn Stadtrat Lichdi widerlegt **Herr Stadtrat Böhm** und erklärt sein Unverständnis über die hier gefallenen Aussagen. Für die CDU-Fraktion sei klar, wenn die Nachfrage am Markt da sei und der Ökostrom rentierlich, bedarf es keines Antrages. Dann werde die Sachsenenergie auch Ökostrom anbieten. Jedoch müsse klar sein, dass nicht der Stadtrat entscheide welche Stromversorgung der Endverbraucher nutze, sondern der Endverbraucher selbst. Aus diesem Grund werde die CDU-Fraktion beim vorliegenden Antrag ausschließlich Punkt 2 zustimmen. Er stellt den Geschäftsordnungsantrag auf punktweise Abstimmung des Ersetzungsantrages.

Herr Stadtrat Dr. Deppe geht im Schlusswort auf einige Fragen ein, welche in der Debatte aufgeworfen wurden. Er appelliert noch einmal an alle Mitglieder des Stadtrates dem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Punkt 1 des interfraktionellen Ersetzungsantrages mit 33 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 2 des interfraktionellen Ersetzungsantrages mit 47 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Punkt 3 des interfraktionellen Ersetzungsantrages mit 33 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, wie z. B. der TU Dresden, den Fraunhofer-Instituten für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik bzw. für solare Energiesysteme oder dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie weitere Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Energiespeicherung für Dresden entwickelt und in die Praxis umgesetzt werden;

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung - punktweise Abstimmung

6.12 Novellierung der Dresdner Gehölzschutzsatzung

**A0184/21
beschließend**

Herr Stadtrat Böhm bringt den Antrag der CDU-Fraktion ein und geht dabei auf die Wichtigkeit des Schutzes von Gehölzen in der Stadt ein. Jedoch gebe es Baumpflanzungen, die den Belangen

der Grundstückseigentümer hinsichtlich Verkehrssicherung und ungewollter Verschattung entgegenstehen.

Herr Stadtrat Hecht erläutert, dass sich die Fraktion Die Linke dem geänderten Ausschussbericht anschließen werde. Der Schutz von Gehölzen sei von hoher Wichtigkeit, wenn man sich zum Beispiel die Überwärmung in Städten ansehe. Die Luftqualität könne verbessert und Staub durch die Gehölze aufgefangen werden. In der Novellierung sollte der Umwelt- und Naturschutz die größtmögliche Priorität erhalten.

Herr Stadtrat Engel berichtet, dass die Gehölzschutzsatzung nicht außer Kraft gesetzt werde. Beim Prozess der Novellierung müssen viele Interessen betrachtet und abgewogen werden. Das Sächsische Naturschutzgesetz habe in diesem Jahr den Kommunen mehr Handlungsspielräume zugestanden. Instrumente wie eine Begrünungssatzung und auch Förderinstrumente gehören aus seiner Sicht beim Prozess der Novellierung dazu.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann sieht keinen Grund eine Novellierung der Satzung voranzutreiben. Auch der Naturschutzbund (Nabu) habe empfohlen, die alte Satzung weiterhin zu nutzen. Die Arbeit in Arbeitsgruppen sei dabei nicht zielführend, da jeder nur seine Interessen verfolge und der naturschutzrechtliche Aspekt nicht immer im Vordergrund stehe. Die Dissidenten-Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Herr Stadtrat Dr. Deppe geht auf die Vorgeschichte des Antrages ein. Der Antrag wurde zeitgleich mit der Entscheidung des Landtages, die dem kommunalen Gehölzschutz wieder Geltung beschaffe, eingereicht. Bedenklich sei, dass in den Arbeitsgruppen neben Vertretern der Verwaltung und des Stadtrates vor allem auch Verbände der Hausbesitzer und der Wohnungswirtschaft teilnehmen. Er ist der Meinung, dass das Ziel dieses Antrages sei, die kommunale Gehölzschutzsatzung außer Kraft zu setzen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden sich bei der Abstimmung enthalten.

Herr Stadtrat Lichdi teilt sein Unverständnis mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Baumschutzsatzung nicht verteidige.

Herr Stadtrat Engel bittet um Stellungnahme seitens der Verwaltung.

Frau Bürgermeisterin Jähnigen erläutert, dass die Evaluation der Satzung in beide Richtungen gehen müsse. So müssen die Interessen der Wohnhauseigentümer*innen und Kleingärtner*innen aber auch die Ansprüche an den fortschreitenden Klimawandel berücksichtigt werden. Der Gehölzschutz sei dabei ein zentrales strategisches Element.

Herr Stadtrat Zastrow ist empört über die Aussagen von Herrn Stadtrat Dr. Deppe. Es gibt keinen Nachweis, dass ohne die Gehölzschutzsatzung zahlreiche Bäume gefällt wurden. In privaten Bereichen schätze man Bäume. Die meistens Bäume werden durch Straßenbau oder Bau von Gewerbegebieten gefällt nicht aber durch private Bürger*innen.

Frau Stadträtin Scharnetzky beantragt eine kurze Auszeit vor der Abstimmung.

Herr Stadtrat Böhm hält das Schlusswort und verweist auf das eindeutige Ausschussvotum. Er wiederholt, dass neben den Belangen der Grundstückseigentümer auch der Umweltschutz eine wichtige Rolle spiele.

- Auszeit –

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem federführenden Ausschussbericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 51 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 16. Juni 1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 1999, zu novellieren.

Dazu ist eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadtverwaltung (vorgeschlagen werden: je ein Vertreter des Umweltamts, des Amts für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, der Behindertenbeauftragten, der Seniorenbeauftragten, des Amts für Kultur und Denkmalschutz), des Stadtverbands der Dresdner Gartenfreunde, des Verbands Wohneigentum, von „Haus&Grund“ Dresden, des BUND, des NABU, eines Vertreters der Dresdner Wohnungsgenossenschaften, der VONOVIA SE sowie je eines Vertreters der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und eines Vertreters des Kleingartenbeirates zu bilden, die Vorschläge über Zielrichtung und Inhalt der zukünftigen Satzung unterbreiten können. Die Arbeitsgruppe soll in der Regel nichtöffentlich, mindestens aber einmal öffentlich tagen. Die Vorschläge, Einwände und Ergebnisse sind zu protokollieren.

Im Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe wird der Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat eine Neufassung der Gehölzschutzsatzung zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 51 Nein 4 Enthaltung 10

**6.13 Fachkräftesicherungsstrategie für Dresden – transparent, lokal
und regional koordiniert**

**V0475/20
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 7 Änderungsverordnung zur Verordnung der Landeshauptstadt
Dresden vom 15. Oktober 2020 über das Offenhalten von Ver-
kaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im
Jahr 2021**

**V1033/21
beschließend**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderungsverordnung zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 15. Oktober 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021.

**Änderungsverordnung
zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 15. Oktober 2020
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021**

Vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) wird die Verordnung vom 15. Oktober 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021 wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 11. Juli 2021

anlässlich des Familienfestes „Neustädter Sommer“

im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbu-

ße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|----------|--|--|
| 8 | Änderung der Ziffer 1 des Beschlusses des Stadtrates vom 2. Juni 2016 zu V0309/15 "Verkauf eines Grundstückes an der Ringstraße"
vertagt 12.5. | V0163/19
beschließend |
|----------|--|--|

Beschluss:

Vertagung

- | | | |
|----------|--|--|
| 9 | Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes für die Herstellung und den Bau eines Touristischen Fußgängerleitsystems
KT 15.6. | V0624/20
beschließend |
|----------|--|--|

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- | | | |
|-----------|---|--|
| 10 | Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2019
BA Kita 22.06. | V0769/21
beschließend |
|-----------|---|--|

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Veränderungen des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2019:

1. Die in der Anlage 1 der Vorlage „Grundstücksliste 2019 - Abgänge“ genannten Grundstücke und Gebäude sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen herauszulösen. Die Festlegung zur weiteren Verwaltung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abt. Liegenschaftsmanagement.
2. Die in der Anlage 2 der Vorlage „Grundstücksliste 2019 - Zugänge“ genannten Grundstücke sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen aufzunehmen und die Verwaltung durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zu veranlassen.
3. Für die Grundstücke, die an die Landeshauptstadt Dresden übertragen werden, erhält der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen die Buch- bzw. Verkehrswerte erstattet.

4. Die dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen von der Landeshauptstadt Dresden zum Buchwert übertragenen Grundstücke sind als Erhöhung der Kapitalrücklage zu buchen. Aus Sicht des Steuerrechtes stellt die Übertragung der Grundstücke und Gebäude eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Betriebes gewerblicher Art Kindertageseinrichtungen führt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|--|--|
| 11 | Pflege und dauerhafter Erhalt von Historischen Grabstätten auf Dresdner Friedhöfen
UK 14.06. | V0858/21
beschließend |
|-----------|--|--|

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- | | | |
|-----------|---|--|
| 12 | Wesentliche Änderung der DGH – Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH
F 21.06. | V0871/21
beschließend |
|-----------|---|--|

Beschluss:

Der wesentlichen Änderung der DGH – Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH aufgrund der Ausführung des zweiten Bauabschnittes „Gewerbehof Freiburger Straße“ und der damit verbundenen Erhöhung des Anlagevermögens um mehr als 20 Prozent wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|--|--|
| 13 | Bebauungsplan Nr. 3048 - Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße | V0879/21
beschließend |
|-----------|--|--|

hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

Beschluss:

1. Der Stadtrat prüft die während des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass in dem Entwurf zum Bebauungsplan nach seiner öffentlichen Auslegung Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Der geänderte Entwurf wurde erneut öffentlich ausgelegt.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer zweiten erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden kann.
5. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 3048, Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße in der Fassung vom Januar 2021, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 60 Nein 3 Enthaltung 0

14 Ergänzungssatzung Nr. 446, Dresden-Pieschen Nr. 1, Hubertusstraße

**V0887/21
beschließend**

hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

Beschluss:

1. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB die während der öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung von der Öffentlichkeit und von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Ergänzungssatzung redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung abgesehen werden kann.

3. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung Nr. 446, Dresden-Pieschen Nr. 1, Hubertusstraße, in der Fassung vom 1. Oktober 2019, letzte Änderung 10. Oktober 2020, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

15 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

**V0918/21
beschließend**

Herr Stadtrat Breuer bringt den Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion ein. Mit diesem Antrag wolle man eine Lösung für die Aufrechterhaltung der privaten Schülerbeförderung und des Schüler-spezialverkehrs in den Ferienzeiten finden. Im Interesse der Kinder solle man dem Ergänzungsantrag und der Vorlage zustimmen.

Herr Stadtrat Schmelich erläutert die Vorteile des Bildungstickets. Dieses sei ein gutes Beispiel, wie man mit einfachen Mitteln Mobilität herstellen könne. Die Dissidenten-Fraktion begrüßt die Einführung des Bildungstickets und hofft auf eine breite Zustimmung.

Herr Stadtrat Dietze teilt mit, dass auch die CDU-Fraktion der Vorlage zustimmen werde. Die Einführung des Bildungstickets werde eine enorme Entlastung für viele Eltern sein. Dem Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion werde man ebenfalls zustimmen.

Frau Stadträtin Caspary legt dar, wie kompliziert der Weg der Abrechnung der Schülerbeförderungskosten bisher war. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe sich bereits seit vielen Jahren für die Änderung des Ablaufs der Erstattung der Schülerbeförderungskosten eingesetzt. Aus diesem Grund werde man der Vorlage zustimmen.

Frau Stadträtin Apel ist ebenfalls erfreut über die Einführung des Bildungstickets. Sie erläutert den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE., welcher bereits im Bildungsausschuss eine Mehrheit gefunden habe. Sie teilt mit, dass die Fraktion DIE LINKE. ebenfalls der Einführung des Bildungstickets zustimmen werde.

Herr Stadtrat Engel stimmt seinen Vorredner*innen zu und geht detaillierter auf das Thema der Entlastung für die Eltern ein. Er hebt hervor, dass die Einführung des Bildungstickets ebenfalls eine Stärkung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Unabhängigkeit bedeute. Er erläutert die Zusammensetzung der Finanzierung des Tickets. Die SPD-Fraktion werde ebenfalls ihre Zustimmung geben.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion mit 33 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem so ergänzten federführenden Bericht des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Einführung des verbundweiten Bildungstickets zum 1. August 2021.

2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) gemäß Anlage 1 unter Vorbehalt der Einführung des Bildungstickets als Bestandteil im Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO-Tarif).

3. Die Landeshauptstadt Dresden gleicht der Dresdner Verkehrsbetriebe AG die durch die Einführung des Bildungstickets ab 1. August 2021 entstehende Finanzierungslücke aus (ab 2022 jährlich voraussichtlich rund 12,4 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 5,2 Mio. Euro). Die Deckung erfolgt aus den vom Freistaat Sachsen ausgereichten Mitteln zur Finanzierung des Bildungstickets gemäß dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ab 2022 jährlich rund 7,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 3,0 Mio. Euro) sowie aus der bisherigen Kostenerstattung für die Schülerbeförderung, den Mitteln für das Bildungsticket und aus dem Haushaltsbudget des Geschäftsbereichs Bildung und Jugend bzw. des Schulverwaltungsamtes (ab 2022 jährlich voraussichtlich in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 2,2 Mio. Euro).

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2023 über die personellen Auswirkungen des Bildungstickets zu berichten.

5. Der Text der Neufassung der Satzung zu den §§ 1 und 16 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden

§ 1 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBS) ist wie folgt neu zu fassen: „Schüler*innen, die ihren Schulweg durch eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherstellen können, werden auf das von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene Bildungsticket verwiesen. Wenn und soweit der Schulweg damit nicht sichergestellt ist, erfolgt eine notwendige Beförderung und/oder eine Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Die notwendige Schülerbeförderung wird nach Maßgabe dieser Satzung durch Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 i. V. m. Abschnitt IV), private Beförderungen (§ 1 Absatz 10 i. V. m. Abschnitt V und VI), Schulbusse (§ 1 Abs. 111. V. m. Abschnitt VII) und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, mit einer begleitenden Person bzw. im Rahmen von Beförderungskombinationen (Abschnitt VIII) erbracht“

§ 16 Abs. 1 SBS ist um einen Satz 2 zu ergänzen:

„Im Übrigen entfallen die Rechtswirkungen der auf der Grundlage der Satzung in der Fassung vom 27. März 2014 erlassenen Bescheide mit Außerkrafttreten der Satzung gemäß §17 Abs. 2.“

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Freistaat Sachsen eine Erweiterung für die Definition Schulweg in Bezug auf den Schülerspezialverkehr zu bewirken, welcher außerdem Schulweg auch den Weg zum Praktikumsort, der Ferienbetreuung (Hort) sowie Klassenveranstaltungen beinhaltet (siehe „Schulweg“ SächsSchulG § 23 Abs. 3).

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Lösung zur Aufrechterhaltung der privaten Schülerbeförderung und des Schülerspezialverkehrs auch zur Teilhabe an der Ferienhabe an der Ferienbetreuung in Horten zu erarbeiten. Hierzu ist dem Bildungsausschuss ein entsprechender Vorschlag mit Angabe der benötigten finanziellen Ressourcen zu len Ressourcen zu unterbreiten.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. Juli 2021**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

II. Erstattungsvoraussetzungen

§ 2 Anspruchsberechtigung

§ 3 Schülerspezialverkehr und private Beförderung

III. Antrag und Genehmigung

§ 4 Antragspflicht und Genehmigung

2. Besonderer Teil

IV. Schülerspezialverkehr

§ 5 Aufsichtsperson

- § 6 Eigenanteilspflicht
- § 7 Verfahren der Eigenanteilerhebung

- v. selbst veranlasste Taxibeförderung**
- § 8 Pauschalen und Höchstbeträge
- § 9 Eigenanteilspflicht
- § 10 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

- vi. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug**
- § 11 Pauschalen und Höchstbeträge
- § 12 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

- vii. Schülerbeförderung mit dem Schulbus**
- § 13 Schulbus

- viii. Sonstige Erstattungen**
- § 14 Begleitende Personen
- § 15 Beförderungskombinationen

- ix. Schlussbestimmungen**
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und die Beförderungsleistungen an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaber- innen/Sorgerechtsinhaber sowie die Eigenanteilerhebung.

- (2) Notwendige Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule („Schulwegfahrten“). Die Teilnahme an Ganztagsangeboten entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt.

- (3) Die notwendige Schülerbeförderung wird nach Maßgabe dieser Satzung durch Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 i. V. m. Abschnitt IV), private Beförderungen (§ 1 Absatz 10 i. V. m. Abschnitt V und VI) und Schulbusse (§ 1 Absatz 11 i. V. m. Abschnitt VII) erbracht. Die Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird in dieser Satzung nicht behandelt. Die Förderung erfolgt direkt über das von der Dresdner

Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene Bildungsticket*. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird nur unter den Voraussetzungen der §§ 14 - 16 als notwendige Schülerbeförderung anerkannt.

- (4) Schule kann jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule nach Schulgesetz oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule sein. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist jeder Unterricht an dieser Schule an gesetzlichen Schultagen, der in einem festen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan aufgeführt ist und unter Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet. Einrichtungen nach § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes sind nicht Schule in diesem Sinne.
- (5) Als Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers gilt nach § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz die vorwiegend benutzte Wohnung.
- (6) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten („Unterrichtsfahrten“) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne von § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrt von der bzw. zurück zur Wohnung direkt, d. h. ohne den Umweg über die Schule, geschieht.
- (7) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden („Schulortfahrten“). Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des Schulgesetzes bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.
- (8) Beförderungsleistungen sind der durch das Schulverwaltungsamt organisierte und finanzierte Einsatz von vertragsgebundenen Fahrzeugen (z. B. Schülerspezialverkehr, Schulbusse) unter

Einhaltung der einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einsatz von notwendigen Aufsichtspersonen zur Schülerbeförderung. Rechtsansprüche der Antragstellerin oder des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen. In der Regel sind Beförderungsleistungen Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug). Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten und der Fahrtstrecke an individuelle Bedürfnisse der Antragsteller. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache mit dem Schulverwaltungsamt zu erfolgen.

- (9) Schülerspezialverkehr im Sinne dieser Satzung ist die durch das Schulverwaltungsamt organisierte Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Fahrdiensten auf ihrem Schulweg zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht.
- (10) Private Beförderung umfasst sowohl die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges als auch von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst veranlasste Taxifahrten.
- (11) Schulbusse können durch das Schulverwaltungsamt bei

- a) fehlender Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz
- b) nicht gegebener Schulwegsicherheit
- c) einer Bauauslagerung der Schule und dem Vorliegen der Buchstaben a oder b sowie bei Überschreiten der maximal zumutbaren Beförderungszeit nach geltender aktueller Rechtsprechung

eingerrichtet werden.

II. Erstattungs Voraussetzungen

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber (Antragstellerin/Antragsteller), die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und
- a) eine Grundschule, Oberschule, Gesamtschule, Förderschule oder ein Gymnasium,
 - b) eine berufsbildende Schule:
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule,
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule,
 - Berufsfachschule (BFS) mit einjähriger Ausbildungsdauer,
 - Fachoberschule (FOS) mit zweijähriger Ausbildungsdauer,
 - Berufliches Gymnasium (BGy),
 - Berufsschulpflichterfüllerklassen,
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und
 - Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA)
- im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden besuchen und dabei die Erstattungs voraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen Förderschule gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zur nächstgelegenen öffentlichen Förderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt als notwendig. Davon kann nur aus folgenden Gründen abgewichen werden:
- a) Unmöglichkeit des Besuches der Schule aus schulorganisatorischem Grund, wenn der Grund nicht bei der Schülerin oder dem Schüler selbst liegt,
 - b) erwünschte Vermeidung eines Schulwechsels auf Grund eines Wohnungswechsels im letzten Schulhalbjahr der jeweiligen Schulart
- Den Nachweis über den Besuch der nächstgelegenen Förderschule bzw. einen der genannten Ausnahmegründe hat die Antragstellerin / der Antragsteller mit Einreichung des Antrages eigenständig zu erbringen.
- (3) Eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler

a) bereits eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundes- Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhält oder über ein eigenes Einkommen vergleichbar der Vergütung in der dualen Ausbildung oder dem Bundes- Ausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III verfügt,

b) eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 (Abendoberschule und Abendgymnasium) oder eine Fachschule nach § 10 des Schulgesetzes besucht.

Im Zweifelsfall hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Nicht-Zutreffen der Hinderungsgründe nachzuweisen.

- (4) Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung trifft nach Antrag das Schulverwaltungsamt. Das Schulverwaltungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Anspruchsberechtigung auch dann feststellen, wenn einzelne Erstattungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine nach Absatz 1, 2 oder 4 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

§ 3 Schülerspezialverkehr und private Beförderung

(1) Schülerspezialverkehr und private Beförderungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung nur für Schülerinnen und Schüler

- a) an Schulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen und/oder
- b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) oder Bl (Blinde) und/oder
- c) der Klassenstufe 1 und 2 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, der Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr und/oder
- d) mit amtsärztlicher Bescheinigung aus zwingenden gesundheitlichen

Gründen genehmigt.

Die Anspruchsberechtigung der Buchstaben a und c gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit entsprechend festgestellten Förderbedarfen bei inklusiver Beschulung an allgemeinbildenden Schulen.

a) Die Nutzung der privaten Beförderungen wird zudem genehmigt, wenn bei Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nachweislich die Wartezeiten auf den ÖPNV nach Ankunft vor Schulbeginn oder nach Schulende bis zur Abfahrt regelmäßig jeweils mehr als 60 Minuten betragen,

b) nachweislich für den Wohnort eine zumutbare öffentliche Verkehrsanbindung nicht

besteht und/oder eine Schulwegsicherheit nicht gegeben ist

c) das Schulverwaltungsamt dies in besonderen Ausnahmefällen feststellt.

In den Fällen von Absatz 2 a bis c hat die anteilige Kostenübernahme für private Beförderungen grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht kostengünstiger für die Landeshauptstadt Dresden ist. Die jeweiligen Nachweise der privaten Beförderungen hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

- (2) Besteht Anspruch auf eine Beförderung nach Absatz 1 oder 2 wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von weniger als 20 Kilometern vorrangig ein Schülerspezialverkehr organisiert. Bei mehr als 20 Kilometern sind private Beförderungen unabhängig von der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs analog § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a bis c und Satz 2 zu nutzen.

III. Antrag und Genehmigung

§ 4 Antragspflicht und Genehmigung

- (1) Leistungen werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(2a) Der Antrag ist schriftlich (Antragsformular) und im Vorhinein zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat oder via Internet (www.dresden.de) erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers im Sekretariat der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule abgegeben werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Posteingangs im Schulsekretariat bzw. bei Online-Anträgen das vom System vergebene Antragsdatum. Im Genehmigungsfall wird der Antrag ab dem Tag der Antragstellung bewilligt, sofern die Erstattungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Eine vor das Antragsdatum zurückwirkende Genehmigung ist nur in den ersten zwei Schulwochen nach Schuljahresbeginn zum Datum des Schulbeginns zulässig.

(2b) Der Antrag auf Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 und Abschnitt IV) muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des jeweiligen neuen Schuljahres im Schulsekretariat der betreffenden Schule eingehen. Für alle später eingehenden Anträge, kann ein Beförderungsbeginn frühestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn sichergestellt werden. Für Anträge, welche unterschuljährig eingehen, wird im Genehmigungsfall ein Beförderungsbeginn frühestens vier Wochen nach Antragseingang im Schulsekretariat sichergestellt.

Sollte die Antragstellung aus Gründen welche der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht zu verantworten hat, nicht entsprechend der genannten Fristen erfolgen, kann in begründeten Ausnahmefällen von den vorgenannten Fristen abgewichen werden, insofern die Beförderungskapazitäten der Fahrdienstunternehmen zur Verfügung stehen.

- (3) Eine Genehmigung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Genehmigung geführt haben. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt von der Schülerin bzw. von dem Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhabern unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener schriftlicher Mitteilung hervorgerufene finanzielle Folgen gehen zulasten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Sorgerechtsinhabern.
- (4) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerbeförderung während des laufenden Schuljahres, so wird eine anteilige Kostenerstattung genehmigt bzw. ein anteiliger Eigenanteil erhoben.

2. Besonderer Teil

IV. Schülerspezialverkehr

§ 5 Aufsichtspersonen

- (1) Die Notwendigkeit einer Aufsichtsperson für den Schülerspezialverkehr nach § 1 Absatz 9 und § 3 legt das Schulverwaltungsamt fest.
- (2) Das Bereitstellen einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf analog von § 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c liegt nicht im Verantwortungsbereich des Schulverwaltungsamtes Dresden und der vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen.

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs nach § 1 Absatz 9 ist grundsätzlich ein Eigenanteil durch die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhaber zu zahlen.
- (2) Ein Erlass des Eigenanteils für den Schülerspezialverkehr, welcher nach § 3 Absatz 1 genehmigt wurde, kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in Dresden auf entsprechenden Antrag durch das Schulverwaltungsamt genehmigt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes nachgewiesen ist und keine Sozialleistungen bezogen werden, für die auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Sozialleistungen, für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden, sind insbesondere solche nach Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über den Sozialleistungsbezug fordern.
- (3) Der Erlass des Eigenanteils ab Bewilligungsbeginn ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides vom Schulverwaltungsamt ein entsprechender Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gestellt und gegebenenfalls der in Absatz 2 aufgeführte Nachweis vorgelegt wird. Später eingehende Anträge werden bei Vorliegen der Erlassvoraussetzungen mit dem Tag der Antragstellung bewilligt.

§ 7 Verfahren zur Eigenanteilerhebung

- (1) Der Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr entspricht schuljährlich den Kosten des von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets* zum Zeitpunkt des Beförderungsbegins im jeweiligen Schuljahr.
- (2) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerspezialverkehr während des laufenden Monats, so wird für diesen Monat der unter Absatz 1 und 2 genannte Eigenanteil in voller Höhe erhoben.
- (3) Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Schülerbeförderungsbescheides in gleichen Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden.
- (4) Der monatlich festgelegte Eigenanteil ist auch bei Ausfall von Beförderungen gemäß Fälligkeit einzuzahlen. Eine Rückerstattung des Eigenanteils für ausgefallene Fahrten ist nur bei Unterbrechung der Beförderung von mindestens vier aufeinander folgenden Wochen möglich.

V. Selbst veranlasste Taxibeförderung

§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf selbst veranlasste Taxibeförderung nach § 1 Absatz 10 i. V. m. § 3 Absatz 1 haben, beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden monatlich 85 Prozent der notwendigen Beförderungskosten, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich.
- (2) Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler beträgt die Höhe der Kostenübernahme nicht mehr als 260 Euro schuljährlich.

§ 9 Eigenanteilspflicht

- (1) Die über die zu erstattenden Kostenpauschalen bzw. über die Höchstbeträge nach § 8 hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhabern grundsätzlich als Eigenanteil zu tragen.
- (2) Für den Erlass des Eigenanteils findet § 6 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 10 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

- (1) Maßgebend für die Kostenerstattung nach § 8 sind die nachgewiesenen Aufwendungen. Als Nachweis für entstandene notwendige Beförderungskosten bei selbst veranlasster Taxibeförderung gelten die als "Schülerbeförderung" namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit einem entsprechenden Zahlungs-

nachweis.

- (2) Die Kostenerstattung durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt monatlich, vierteljährlich oder schuljährlich nach vollständiger Begleichung der Taxirechnung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber oder den jeweiligen zuständigen Landkreis.
- (3) Die Abrechnung der entstandenen Kosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht werden. Bei einer späteren Abrechnung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.

VI. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug

§ 11 Pauschalen und Höchstbeträge

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug nach § 1 Absatz 10 i. V. m. § 3 Absatz 1 haben, beträgt die Höhe der Kostenerstattung 0,20 Euro je Beförderungskilometer, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich.
- (2) Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler beträgt die Höhe der Kostenübernahme nicht mehr als 260 Euro schuljährlich.
- (3) Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten werden nicht erstattet.

§ 12 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

- (1) Eine Kostenerstattung zur Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug erfolgt nur auf Auszahlungsantrag (Auszahlungsformular). Das Auszahlungsformular enthält folgende Angaben: Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers, die besuchte Schule und Klasse sowie Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Kreditinstitutes sowie der IBAN und BIC) des Kontoinhabers, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen.
- (2) Die Erstattung genehmigter Fahrtkosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Der dafür notwendige Auszahlungsantrag ist im Schulsekretariat der Schule, welche die Schülerin bzw. der Schüler im abzurechnenden Schuljahr besuchte, zur Bearbeitung im Sinne des Absatzes 5 abzugeben. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Schule. Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag mit dem Bearbeitungsvermerk des Schulsekretariates der jeweiligen besuchten Schule zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder nicht vom Schulsekretariat bearbeitete Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.
- (3) Auszahlungsanträge, die bis zum 30. September des Jahres im Schulsekretariat eingehen,

werden durch das Schulverwaltungsamt bis zum 31. Dezember des Jahres bearbeitet. Bei einem Antragseingang bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die Bearbeitung des Antrages bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres. Bei einer späteren Beantragung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen können von der bearbeitenden Stelle Zwischenabrechnungen vereinbart werden.
- (5) Die Abrechnungsbearbeitung gemäß Absatz 2 umfasst
 - a) die Kontrolle des Vorliegens der Genehmigung,
 - b) die Feststellung des Erstattungsbetrages gemäß § 11,
 - c) die Prüfung des Schulbesuches im abzurechnenden Schuljahr
- (6) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten gelten die von der Schule im Auszahlungsantrag bestätigten Fahrten.

VII. Schülerbeförderung mit dem Schulbus

§ 13 Schulbus

- (1) Bei Nutzung eines durch das Schulverwaltungsamt eingesetzten Schulbusses gemäß § 1 Absatz 11 a und b haben die Schülerinnen und Schüler ein von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenes Bildungsticket* mitzuführen. Dieses ist bei Aufforderung vorzuzeigen.
- (2) Eine kostenfreie Ausgabe eines von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets* erfolgt im Falle von § 1 Absatz 11 c, wenn durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber vor Beginn der Bauauslagerung kein Bildungsticket erworben wurde. Dies haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber durch eine entsprechende Eigenerklärung bei Antragstellung in der jeweiligen Schule und einer Zustimmung zu einem Datenabgleich zwischen dem Schulverwaltungsamt und der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen nachzuweisen. Die Ausgabe des Tickets erfolgt über die Schule.

VIII. Sonstige Erstattungen

§ 14 Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit einer begleitenden Person

- (1) Nutzen Schülerinnen und Schüler zur Schülerbeförderung, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllen, ausschließlich öffentliches Verkehrsmittel, erfolgt eine Kostenerstattung auf Antrag für eine begleitende Person in Höhe von 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes.
- (2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten eine Kostenerstattung in Höhe von 100 Prozent des von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen

Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets* bzw. des preisgünstigsten ermäßigten Tarifes zum Zeitpunkt des Beförderungsbegins im jeweiligen Schuljahr. Bei Erwerb einer Wertmarke auf Grund des Schwerbehindertenausweises erfolgt die Kostenerstattung in Höhe der erworbenen Wertmarke. Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen H und/oder BI ist eine Kostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Vorliegen der Merkzeichen G und/oder aG, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bedürftig im Sinne des SGB II, des 3. Kapitels des SGB XII oder des AsylbLG ist. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über das Zutreffen dieser Voraussetzungen fordern. Die genehmigte Kostenerstattung wird bis spätestens 30. September des Jahres in welchem das abzurechnende Schuljahr endet, an den Antragsteller überwiesen. In Ausnahmefällen kann auf formlosen Antrag auch eine Kostenerstattung in einem anderen Auszahlungsturnus vereinbart werden.

- (3) Die Erstattung zusätzlicher Kosten für eine begleitende Person wird bei privater Schülerbeförderung nicht anerkannt.

§ 15 Beförderungskombinationen

- (1) Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr und private Beförderungen nach § 3 Absatz 1 haben, können für die regelmäßige Hin- und Rückfahrt zwei Beförderungsarten miteinander kombinieren.
- (2) Bei einer Beförderungskombination von Schülerspezialverkehr und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird kein Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr erhoben, insofern von der Antragstellerin / dem Antragsteller der Erwerb eines von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenes Bildungsticket* nachgewiesen bzw. die Absicht zum Erwerb erklärt wird. Der Nachweis erfolgt durch eine Eigenerklärung bei Antragstellung und einer Zustimmung zu einem Datenabgleich zwischen dem Schulverwaltungsamt und der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen.
- (3) Bei einer Beförderungskombination von Schülerspezialverkehr und privater Beförderung wird kein Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr erhoben. Die Erstattungshöhe in den Fällen von § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 beträgt dann maximal 108,50 Euro monatlich für diesen Teil der Beförderung. Die Nutzung der privaten Beförderung muss dabei mindestens zu 50 Prozent erfolgen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen aus dem Schuljahr 2020/2021 erfolgt entsprechend der Satzung in der Fassung vom 27. März 2014 (zuletzt geändert am 12.07.2018).
- (2) Die Antragsfrist von sechs Wochen vor Schulbeginn des § 4 Absatz 2b dieser Satzung tritt zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

- (3) Schülerinnen und Schüler, welche Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 der Satzung vom 27. März 2014 erhalten haben (Schulortfahrten in andere Bundesländer), erhalten diese Leistungen noch bis zum Ende des Besuches der jeweiligen Schulart, insofern die Erstattungsvoraussetzungen erfüllt bleiben.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 27. März 2014 außer Kraft.

*Bildungsticket bzw. vergleichbare Tickets in Verbindung mit direkten Angeboten für Schülerinnen und Schüler

Dresden,

gez. Dirk Hilbert Ober-
bürgermeister

der Landeshauptstadt
Dresden

Im Rahmen der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 letzter Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschlussbeanstandet hat
 - oder b.) die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschrift gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Dresden,

gez. Dirk Hilbert Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 16 | Teilweise Aufhebung der Zweckbindung für das verfügbare Ankaufsbudget der WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG | V0939/21
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 17 | Beflaggung des Neuen Rathauses Dresden mit der Mottoflagge „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ am 5. September (Tag der jüdischen Kultur), 9. November (Reichspogromnacht und 20 Jahre Dresdner Synagoge) und 11. Dezember (Jahrestag Edikt von 321) | V0954/21
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Frau Stellmacher (christlich-jüdische Gesellschaft) erhält Rederecht und stellt sich vor. Sie geht auf die Geschichte des jüdischen Lebens in Dresden ein. Sie erklärt, dass die Flagge am Rathaus ein weiterer Beitrag zu der Aktion 1700 Jahre jüdischen Lebens in Deutschland sei. Sie symbolisiere was die Stadt Dresden fördere, beispielsweise die Bildungsarbeit verschiedener Vereine, die Volkshochschule und verschiedene Initiativen. Sie erläutert den Hintergrund der drei Tage, an welchen die Beflaggung stattfinden soll.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Beflaggung des Neuen Rathauses Dresden am 5. September, dem 9. November 2021 sowie am 11. Dezember 2021 mit der Mottoflagge „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

- 18 Anmietung von Wohnungen für besondere Bedarfsgruppen mit Aufenthaltsstatus Gestattung bzw. Duldung** **A0191/21**
beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 19 Aufarbeitung der Gewaltereignisse im Zusammenhang mit dem Aufstieg der SG Dynamo Dresden und Aufforderung zur Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzepts zur Unterbindung von Gewalt und Extremismus im Umfeld des Vereins** **A0229/21**
beschließend

Beschluss:

Verweisung

- 20 Umplanung Magdeburger Straße: Zwei MIV-Spuren reichen - Straßen für Alle durch rationale Verkehrsplanung** **A0613/19**
beschließend
vert. 15.10.20

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

- 21 Information über die eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2020** **V0797/21**
zur Information

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Herr Oberbürgermeister Hilbert stellt einen Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt 19 noch einmal in den Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zu verweisen, damit die neuen Erkenntnisse aus dem Kriminalpräventiven Rat vordiskutiert werden können.

Herr Stadtrat Schulze stellt eine Gegenrede und bittet darum, dass der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (EBIT) ebenfalls einbezogen wird.

Herr Oberbürgermeister Hilbert weist darauf hin, dass dann eine Sondersitzung stattfinden müsse, da der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (EBIT) vor dem Stadtrat keine planmäßige Sitzung mehr vorgesehen habe.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag des Oberbürgermeisters, dass die Vorlage im Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) und Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (EBIT) verwiesen wird mit 63 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Dirk Hilbert

Manuela Gertig
Gruppenleiterin

Andrea Mühle
Stadträtin

Petra Nikolov
Stadträtin